

# Tabak-Arbeiter

Nr 17 / Bremen, den 28. April 1927

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Monatlicher Bezugspreis 40 Goldpfennig ohne Dringelohn. — Anzeigenpreis 10 Goldpfennig für die vierspaltige Zeile. — Schluß der Anzeigenannahme und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Dahms. — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalzfeldt & Co. — Sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 20 I, Telefon: Amt Roland 6048. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn. — Postfachkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Groß-einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A. G., Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann. — Verbandsauschuß: L. Schoene, Hamburg, Besenbinderhof 67, Zimmer 45/46.

## Aufruf zum 1. Mai 1927

Genossinnen und Genossen! Unsicherheit, wirtschaftliche Zerrüttung und zahlreiche Friedensbedrohungen bringen dem internationalen Proletariat am Vorabend des Mattages 1927 seine Pflicht in Erinnerung, mit seiner ganzen Energie seine Wachsamkeit und Tatkraft kundzutun. Denn der Arbeiterklasse kommt es zu, die Gefahren zu beseitigen, die die Menschheit bedrohen, und den Leiden entgegenzuwirken, die auf den Werktätigen lasten. Ihre Untätigkeit und ihr Stillschweigen würden als Schwäche, als eine Anerkennung des Uebergewichtes der die Arbeiterschaft bekämpfenden feindlichen Mächte gedeutet werden. Und das darf nicht sein!

Der 1. Mai 1927 muß Zeugnis davon ablegen, daß die Arbeiter aller Länder einig und entschlossen sind, gegenüber ihren Feinden eine Front zu bilden und die die Welt bedrohenden Gefahren zu beseitigen.

In wirtschaftlicher Hinsicht war das abgelaufene Jahr ein höchst unerfreuliches. In den meisten Ländern ist die Wirtschaftslage eine schlechte, ja vielerorts verschärft sie sich zusehends. Die Arbeitslosigkeit fordert weiter ihre Opfer und treibt Hunderttausende von Familien ins Elend. Sie dient gleichzeitig dem Unternehmertum als Vorwand zu neuen Angriffen auf die Lebenshaltung und die Arbeitsbedingungen. Besonders richten sich die Angriffe gegen die Durchführung des Achtstundentages und den Ausbau der Sozialgesetzgebung. Vieles, was die Arbeiterschaft bereits als festen Besitz betrachtete, ist ihr wieder entzogen worden, oder soll ihr noch entzogen werden. Gegen diese reaktionären Bestrebungen muß sich die Arbeiterklasse mit allen Mitteln wehren.

Die Arbeiterschaft verlangt die restlose Anerkennung des Achtstundentages und den Ausbau der Sozialgesetzgebung, wobei vor allem auf den Schutz der Schwachen, der Frauen und Jugendlichen hinzuwirken ist.

Auf politischem Gebiete ist leider nur zu deutlich, daß die Reaktion weitere Fortschritte gemacht hat, wobei sie notwendig ihre Angriffe gegen die Arbeiterorganisationen, als den natürlichsten Kräften der Freiheit und des Fortschrittes, richtet.

Diese Zerrüttung und dieser Rückschritt finden auch ihren Ausdruck in den Beziehungen der Völker zueinander. Die Diktatur bedeutet eine ständige Kriegsgefahr, gleichviel in welcher Form sie austritt, welche Farbe sie trägt. Der Faschismus mit seiner schwarzen, der Bolschewismus mit seiner roten Armee treffen sich mit den Mächten des kapitalistischen Imperialismus, um wieder einmal die Völker gegeneinander zu treiben.

Die Sache der Befreiung aller Werktätigen und der Frieden sind unauflöslich miteinander verknüpft. Diese Auffassung hat die Arbeiterklasse von je vertreten. Die Ereignisse, die sich heute in Europa, im fernen Osten und bis nach Amerika hinüber abspielen, müssen ihr nicht nur ein deutlicher und gültiger Beweis für die Richtigkeit ihrer Auffassung sein: sie mahnen sie auch mit aller Entschiedenheit daran, ihre Anstrengungen mit vermehrten Kräften fortzusetzen. Die Arbeiterklasse kann nur auf ihre eigenen Kräfte bauen! Nur von ihrer eigenen Kraft können die Arbeiter ihr Heil erwarten! Von welchen anderen Mächten könnte sonst die Rettung kommen?

Sicherlich nicht von der Bourgeoisie! Ihre Ohnmacht zeigt sich nicht zum wenigsten angesichts der gegenwärtigen Ereignisse, die sie überall, sei es im Balkan, in China oder Zentralamerika, dazu benützt, die Entwicklung zu geordneten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu hemmen, von der letzten Endes das Los der ganzen Welt abhängt. Überall ist sie dabei, der Annäherung der Völker Hindernisse in den Weg zu

legen und die Förderung des wirtschaftlichen Nationalismus zu verlangen, der die durch den politischen Nationalismus geschaffenen Gegensätze und Konflikte noch verschärft.

Diesen Gefahren muß die Arbeiterklasse ihren Internationalismus entgegenstellen, denselben Internationalismus, dessen Verwirklichung der Feier des 1. Mai zugrunde liegt und der gerade an diesem Tag seine machtvollste Bestätigung finden soll.

Mit diesem Internationalismus, dieser Verteidigung der allgemeinen Interessen der Menschheit, die das internationale Proletariat der Selbstsucht und dem entzweierenden und gehässigen Nationalismus entgegenstellt, wird es den in der Welt bereits eroberten Anteil immer mehr erweitern und sich als jene Macht erweisen, die die Gesellschaft einer Neugestaltung und besseren Zukunft entgegenführt.

In allen Gefahren und Wirrnissen der Gegenwart werden die Arbeiter nicht vergessen, was sie durch ihre eigenen Bemühungen und kraft der vom Internationalen Gewerkschaftsbund seit dem Kriege unablässig geführten Aktion erreicht haben.

Diese unausgesetzten Bemühungen beginnen Früchte zu tragen. Der 1. Mai 1927 wird gleichsam zum Auftakt für die Internationale Wirtschaftskonferenz, die vier Tage später in Genf zusammentreten wird und die die Verwirklichung einer Forderung der Arbeiter ist. Zum ersten Male in der Geschichte der Welt wird das materielle Leben der Nationen Gegenstand einer internationalen Prüfung sein. Zum ersten Male wird das anarchische System der Produktion und der Verteilung der nationalen Reichtümer, das noch immer die Grundlage der Wirtschaft bildet, unter der direkten Mitwirkung von Arbeitervertretern einer Kritik unterzogen werden. Wenn der IGB auch nicht die Ergebnisse dieser Konferenz voraussagen vermag, so darf er gleichwohl behaupten, daß sie zum großen Teil von den Arbeitern aller Länder abhängen werden. Wohl kann der IGB an diese Veranstaltung nicht das Versprechen knüpfen, daß sie bestimmt zu einer Verbesserung des Loses der Arbeiter führen wird. Er darf jedoch feststellen, daß die Abhaltung der Internationalen Wirtschaftskonferenz eine Bestätigung dafür ist, daß sich die Arbeiterideen durchzusetzen beginnen.

An den arbeitenden Klassen wird es liegen, an diesem ersten Erfolg weiter zu bauen und sich dessen bewußt zu sein, daß ihre Bestrebungen, wenn sie es wollen, zum Ziele führen können.

Allen Widerständen und Angriffen der Privilegierten zum Trotz bleibt der Achtstundentag aufrecht, macht der Abrüstungsgedanke mit jedem Tage Fortschritte, geht der Wiederaufbau der Welt seiner Verwirklichung entgegen. Alles dies sind Resultate der Bemühungen und Interventionen des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Diese Ergebnisse sind gewiß nicht vollkommen, und sie werden so bleiben bis zum Tage der endgültigen Befreiung der Menschen und Völker. Aber sie zeigen, was die Arbeiter vermögen und ermutigen die arbeitenden Massen, ihre Aktion fortzuführen.

Der Internationale Gewerkschaftsbund ruft die Arbeiter aller Länder auf, am 1. Mai zu demonstrieren:

- Für die Aufrechterhaltung des Friedens!
- Für den Achtstundentag!
- Für den Ausbau der Sozialgesetzgebung!
- Für uneingeschränkte Koalitionsfreiheit!
- Für die Freiheit aller Völker!

Internationaler Gewerkschaftsbund.

## Nach der Verbindlichkeitserklärung

Die im November vorigen Jahres eingeleitete Lohn- und Tariffbewegung in der Zigarrenindustrie ist zum Abschluß gekommen; zu einem Abschluß allerdings, der die Mitglieder des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes durchaus nicht befriedigen kann und sie zu äußerster Kraftentfaltung anspornen wird, um sich zu gegebener Zeit das zu holen, was ihnen diesmal versagt geblieben ist. Gegen den Willen der Tabakarbeiterverbände hat das Reichsarbeitsministerium den am 12. April gefällten Schiedsspruch zum Tarif- und Lohnstreit in der Zigarrenindustrie auf Antrag des RDZ. für verbindlich erklärt, dasselbe Reichsarbeitsministerium, das den Antrag der Tabakarbeiterverbände auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches vom 25. März abgelehnt hatte. Da nach den Bestimmungen der Schlichtungsverordnung die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches dessen Annahme ersetzt, so hat der Schiedsspruch vom 12. April für die Mitglieder der am Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung beteiligten Organisationen Rechtskraft erlangt. Die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches unterscheidet sich nämlich von der Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages dadurch, daß erstere Schiedssprüche zu Gesamtvereinbarungen macht, während letztere vorhandene Tarifverträge auf die Außenleiter des Berufs ausdehnt.

Das Verfahren auf Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches setzt regelmäßig den Antrag einer Partei voraus, die den Schiedsspruch angenommen hat. Von Amts wegen soll ein solches Verfahren nur eingeleitet werden, wenn das öffentliche Interesse dies erforderlich macht. Dem Reichsarbeitsministerium ist es erspart geblieben, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob von der zuletzt genannten Ausnahmebestimmung Gebrauch zu machen sei; denn der RDZ. hatte nicht nur seinen Aussperrungsbeschluß zurückgenommen, sondern auch dem neuen Schiedsspruch zugestimmt und darüber hinaus noch beantragt, ihn für verbindlich zu erklären. Und das, trotzdem die Tarifkommission des RDZ. in ihrem Schreiben an den Schlichter, Regierungsrat Dr. Classen, es ausdrücklich abgelehnt hatte, die Verantwortung für die entstehenden Folgen zu tragen, weil nach ihrer Ueberzeugung der nunmehr gefällte Schiedsspruch zu schweren Erschütterungen in der Industrie führen und insbesondere wegen der notwendigen Umstellungen starke Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen nach sich ziehen werde. Es ist wirklich schwer, keine Satire zu schreiben. Man bedenke: allen diesen, nach seiner Ueberzeugung gewichtigen Gründen zum Trotz hat der RDZ. den Schiedsspruch vom 12. April angenommen, angeblich in Erkenntnis der Tatsache, daß auch ohne ihn auf Grund der Vorschriften des Arbeitsrechts ein Zwangstarif durch das Reichsarbeitsministerium verfügt worden wäre. Ist dem RDZ. denn gar nicht bewußt geworden, daß bei einer solchen Begründung jede Logik zum Teufel geht, und daß er erst einmal hätte abwarten können, wie das Reichsarbeitsministerium entscheiden würde. Wäre die Entscheidung dann so ausgefallen, wie der RDZ. annimmt, hätte er mit seiner Lamentation über die Rechtslage, die auf die Dauer zu ganz unhaltbaren Zuständen in der deutschen Wirtschaft führen müsse, eine weit bessere Wirkung erzielt. So aber ist sie nichts weiter als Spiegelfechtere, die durch den Antrag auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches noch eine Steigerung erfahren hat.

Verständlich wird das sonst so unverständliche Verhalten des RDZ., wenn man berücksichtigt, daß er wieder aus der Sackgasse heraus mußte, in die er sich durch seinen Aussperrungsbeschluß hineinmanövriert hatte. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen: ohne die Aufhebung des Aussperrungsbeschlusses wäre die Plinthe des RDZ. noch weit größer gewesen, als sie es ohnehin schon ist. Das hat sich ganz deutlich bei der Durchführung des Kündigungsbeschlusses gezeigt. Nach den dabei gemachten Erfahrungen zu urteilen, wäre die Verbindlichkeitserklärung des Aussperrungsbeschlusses für den RDZ. geradezu katastrophal geworden. Vielen seiner Mitglieder war schon das Herz in die Hosentaschen gesunken, als sie den Arbeiterinnen und Arbeitern ihres Betriebes kündigen sollten, und andere haben später Angst vor der eigenen Courage bekommen. Dabei hatte in Vorahnung der Dinge, die sich ereignen würden, die Leitung des RDZ. es ihren Mitgliedern noch außerordentlich leicht gemacht, indem sie ihnen das bekannte Kündigungsplakat mit dem Trauerrand zur Verfügung stellte. Trotzdem konnten viele Zigarrenfabrikanten es sich nicht verkneifen, bei der Kündigung noch besondere Neben zu halten, die meistens vor allem in deren nur nicht von der in einer Organisation nötigen Distanz gungen. So erklärten nicht wenige Mitglieder des RDZ. schon

bei der Kündigung, daß es nicht zur Aussperrung komme, da das Ganze nur eine Formsache sei, die auf Anordnung von Berlin durchgeführt werden müsse. Ein westfälischer Zigarrenfabrikant erklärte, daß er aus Nächstenliebe auch die Unorganisierten kündige, damit sie nicht als Arbeitswillige mit Steinen beworfen würden. Diese Nächstenliebe hat denselben Zigarrenfabrikanten jedoch nicht abgehalten, im vorigen Jahre den Versuch zu machen, die Tarifföhne um 10 Prozent abzubauen, so daß wir uns im „Tabak-Arbeiter“ mit ihm beschäftigen mußten. Der Inhaber einer schlesischen Zigarrenfabrik erzählte der Arbeiterschaft seines Betriebes, daß er an der entscheidenden Sitzung des RDZ. leider nicht habe teilnehmen können; hätte er dabei sein können, wäre es nicht zur Kündigung gekommen. Ein Zigarrenfabrikant aus dem Westen Deutschlands schloß die Arbeiterinnen und Arbeiter der Versandabteilung von der Kündigung aus und begründete das damit, daß die Leitung des RDZ. ihm nicht gut zumuten könne, nachher seine Pakete selber zu packen. Und dann die Angst vor der Öffentlichkeit! Im Nordwesten Deutschlands nahm eine Firma die Kündigung heh- und wehmütig wieder zurück, nachdem sie in einer sozialdemokratischen Tageszeitung mit unter den Firmen genannt war, die ihrer Arbeiterschaft zum Zwecke der Aussperrung gekündigt hätten. Nicht viel mehr Mut zur Konsequenz bewies in einem ähnlichen Fall eine Firma im Nordosten Deutschlands, die in Berlin und anderen Großstädten viele Zigarrenläden ihr eigen nennt. Sie teilte einer sozialdemokratischen Tageszeitung mit, daß sie zwar, dem Beschluß des RDZ. folgend, ihrer Arbeiterschaft zum 16. April gekündigt habe, eine Aussperrung jedoch nicht in Frage komme, zumal im Reichsarbeitsministerium neue Verhandlungen stattfinden würden. Diese wenigen Beispiele, die noch um viele ergänzt werden könnten, zeigen mit aller Deutlichkeit, was aus dem RDZ. geworden wäre, wenn er seinen Aussperrungsbeschluß hätte durchführen müssen: er wäre vollständig aus den Fugen gegangen.

Der Verbindlichkeitserklärung voraus ging noch eine Verhandlung, die am 16. April im Reichsarbeitsministerium unter dem Vorsitz des Oberregierungsrates Dr. Wende stattfand. Von den Vertretern der Tabakarbeiterverbände wurde dringend gefordert, dem Antrage des RDZ. auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches nicht stattzugeben, da derselbe vollständig ungenügend sei. Die Regelung der Ferienfrage bleibe weit hinter den Anträgen der Tabakarbeiter zurück, und die Festlegung des Ueberstundenzuschlages entspreche nicht einmal den Bestimmungen des Arbeitszeit-Notgesetzes. Am schlimmsten stehe es jedoch angesichts der in der Zigarrenindustrie erzielten niedrigen Verdienste mit der vorgesehenen Lohnerhöhung von 7,5 Prozent, da hierin auch die Abgeltung der 20prozentigen Mietersteigerungen mit enthalten sein solle. Der Vertreter des RDZ. erklärte, keine Zugeständnisse machen zu können. Seine Organisation habe den Schiedsspruch unter Protest anerkannt und er suche darum, ihn für verbindlich zu erklären. Damit waren die Einigungsverhandlungen gescheitert. Eine halbe Stunde später hatte das Reichsarbeitsministerium dem Antrage des RDZ. entsprochen und den verschlechterten Schiedsspruch gegen den Willen der Tabakarbeiterverbände für verbindlich erklärt.

## Der verbindlich erklärte Schiedsspruch

Auf der nächsten Seite veröffentlichen wir den Wortlaut des Schiedsspruches vom 12. April 1927, der durch Beschluß des Reichsarbeitsministeriums am 16. April für verbindlich erklärt worden ist. Die darin enthaltenen Änderungen gegenüber dem Schiedsspruch vom 25. März sind durch Fettdruck hervorgehoben. Aufgabe der Mitglieder unseres Verbandes muß es nun sein, dafür zu sorgen, daß sie zum mindesten das wenige, was der Schiedsspruch ihnen bringt, erhalten. Dazu gehört in erster Linie, daß die 7,5prozentige Lohnerhöhung vom 1. April an nachgezahlt wird. Ebenso muß vom 1. April an für jede Ueberstunde, die über die 48stündige Wochenarbeitszeit hinausgeht, ein Zuschlag von 15 Prozent und für jede über 54 Stunden in der Woche hinausgehende Ueberstunde ein Zuschlag von 25 Prozent nachgezahlt werden. Das gilt nicht nur für Zeitlohnarbeiter, sondern auch für Akkordarbeiter. Aber noch ein übriges müssen unsere Verbandsmitglieder tun: sie müssen sich mehr als bisher darum bemühen, daß die tariflichen Bestimmungen auch überall reiflos durchgeführt werden. Es ist sicher nicht zuviel gesagt, wenn wir behaupten, daß mancher Minderverdienst auf die ungenügende Kenntnis und Ausnutzung des Reichs- und der Reichstarife zurückzuführen ist. In allen Betrieben muß deshalb nachgeprüft werden, ob die einzelnen Arbeiten richtig ein- und zweifarbig und ob die für die verschiedenen Erschwerungen und Nebenarbeiten vorgeschriebenen Zuschläge auch zur Ausgab-

lung gelangen. Das ist natürlich nur bei genauester Kenntnis aller tariflichen Bestimmungen möglich. Aus diesem Grunde muß es jedes Verbandsmitglied als seine Pflicht betrachten, sich diese Kenntnisse zu verschaffen. Was wir auf diesem Gebiete zur Unterstützung der Kollegenschaft tun können, soll geschehen. Wir werden in der nächsten Zeit im „Tabak-Arbeiter“ die wichtigsten tariflichen Bestimmungen erläutern und durch Beispiele klarstellen, wie die einzelnen Arbeiten zu bewerten sind.

Der verbindlich erklärte Schiedsspruch vom 12. April hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 12. April 1927.

In dem Tarif- und Lohnstreit  
zwischen

dem Reichsverband Deutscher Zigarrenhersteller e. V.  
und

dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband,  
dem Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands

hat die Schlichtungskammer, die der auf Grund des Artikels 1 § 2 Abs. 1 Satz 2 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923. vom Reichsarbeitsminister bestellte Schlichter gebildet hat, in der Sitzung vom 12. April 1927 im Reichsarbeitsministerium, an der teilgenommen haben:

1. Herr Regierungsrat Dr. Classen vom Reichsarbeitsministerium als Schlichter
2. Herr Fabrikant Bastert, Bünde (Westf.)
3. Herr Fabrikant Alnn, Gießen
4. Herr Geschäftsführer Jacubeit, Berlin als Arbeitgeberbeisitzer
5. Herr Gewerkschaftsangehöriger Bergmann, Herford
6. Herr Gewerkschaftsangehöriger Husung, Bremen
7. Herr Redakteur Dahms, Bremen als Arbeitnehmerbeisitzer

nach erfolglosen Einigungsversuchen folgenden  
Schie d s p r u c h  
gefällt:

Der bisherige Reichstarifvertrag und die bisherigen Bezirkstarifverträge sowie deren „Verhandlungsniederschriften“ werden ab 1. April d. J. mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. III. Ferien. An Stelle der Ziffern 1—5 tritt:
  1. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die vom 1. November eines Jahres an in der Zigarrenherstellung beschäftigt sind, haben im folgenden Jahr Anspruch auf Ferien an 4 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen unter Fortzahlung des Lohnes und unter Weitergewährung der zustehenden Rauchzigarren an die männlichen Arbeiter.
  - Der Ferienanspruch wird erworben für je einen Beschäftigungsmonat in Höhe von  $\frac{1}{3}$  Ferientag. Der Ferienanspruch ist so zu berechnen, daß für jeden Beschäftigungsmonat seit dem 1. November jedes Vorjahres und für jeden weiteren Monat bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres je  $\frac{1}{3}$  Ferientag gewährt wird. Arbeiter, die erst nach dem 1. November in die Zigarrenherstellung eingetreten sind, haben Anspruch auf so viele Zwölftel der Gesamtferien (aufgerundet auf halbe Tage) wie zwischen dem Tage ihres Arbeitsantritts und dem kommenden 31. Oktober noch volle oder angefangene Monate liegen.
  2. Die Ferien werden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober in der Regel betriebsweise gewährt. Die Feststellung der Ferienzeit unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der gesetzlichen Arbeitervertretung im Betriebe.
  3. Alle Arbeiter erhalten grundsätzlich dort ihre Ferien, wo sie bei Beginn der Ferien des betreffenden Betriebes in Arbeit stehen. Scheidet ein Arbeiter, der die ihm zustehenden Ferien noch nicht hatte, aus einem Betriebe aus, so hat ihm dieser so viele Zwölftel der Gesamtferien (aufgerundet auf halbe Tage) sofort zu gewähren, als seit dem verflorenen 1. November bzw. seit dem Arbeitsantritt des Arbeiters in dem betreffenden Betriebe Monate vergangen sind. Tritt ein Arbeiter, der keine zuständigen Ferien ganz oder teilweise noch nicht hatte, bei einem Betriebe ein, so hat ihm dieser so viele Zwölftel der Gesamtferien (aufgerundet auf halbe Tage) zu gewähren, wie zwischen dem Arbeitsantritt und dem kommenden 31. Oktober volle oder angebrochene Monate liegen.
  4. Treten Arbeiter, welche die vollen oder einen Teil der Ferien für das laufende Jahr schon hatten, in einen Betrieb ein, der die Ferien erst später gibt, dann dürfen diese, auch wenn die Ferien in diesem Betriebe geschlossen gegeben werden, während der Ferienzeit weiter beschäftigt werden. Liegt eine Möglichkeit zur vollen Beschäftigung dieser Arbeiter nicht vor, so muß ihnen gleichwohl der volle Lohn während der Ferienzeit vergütet werden. Das gleiche gilt für Arbeiter, die nur Anspruch auf einen Teil der viertägigen Ferienzeit haben.
  5. Arbeiter, denen die Betriebsferien infolge Krankheit nicht zugute kommen, erhalten vor Wiederaufnahme der Arbeit zunächst die tarifmäßigen Ferien unter Vergütung des Ferientohnes.

Die Ziffern 6 bis 11 bleiben bestehen.

Ziffer 12. Als Uebergangsbestimmung wird für die Arbeitnehmer, die seit dem 1. November 1926 bis zum 31. März 1927 ihren Arbeitgeber gewechselt haben, folgendes bestimmt: Bei der Berechnung des Ferienanspruchs sind für diese Arbeitnehmer auch die vor dem 31. März 1927 seit dem 1. November 1926 geleisteten Beschäftigungsmonate vom Arbeitgeber zu entschädigen, bei dem sie den Ferienanspruch haben

## 2. IV. Arbeitslohn.

1. Mit Wirkung vom 1. April d. J. ab wird der für die Lohnberechnung bisher gültige Tariflohn (100 + 7) um 8 auf 115 erhöht.
2. Ziffer 1 I F und O ist jedesmal hinzuzufügen: je Form zu 20 Widel.  
Ziffer 3 C heißt: Bei Ausgabe von Material, dessen Zurichtung nicht den Vorschriften unter 2e entspricht.  
Ziffer 3h ist hinzuzufügen: je Form zu 20 Widel.
3. Zu B Sortierer, 7. Beringen: Im letzten Satz wird der Abschlag von 10 Prozent in 15 Prozent abgeändert.

## 3. V. Ueberstunden-, Sonntags- und Nacharbeit.

1. Im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses können nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung Ueberstunden geleistet werden. Mit Rücksicht auf die in der deutschen Zigarrenindustrie vorliegenden besonderen Umstände wird auch mit Wirkung für die Zeit nach dem Inkrafttreten der am 8. April d. J. vom Reichstag verabschiedeten Novelle zur Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu leistende Ueberarbeit mit Wirkung vom 1. April 1927 ab ein Ueberstundenzuschlag festgesetzt, der beträgt: für die 49. bis 54. Stunde 15 Prozent, für die über 54 Stunden hinaus geleistete Ueberarbeit 25 Prozent.

Im übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen dieses Abschnittes, jedoch ist in Absatz 2 hinter dem Worte „gelten“ einzufügen „in jedem Falle“.

## 4. VI. Lohnzahlung.

1. Dem Absatz 1 ist hinzuzufügen: in letzterem Falle sind wöchentlich Abschlagszahlungen zu leisten.
2. Die Absätze 2 und 3 fallen weg.

## 5. XII. Tarifdauer.

Dieser Reichstarifvertrag und die Bezirkstarifverträge gelten bis zum 31. März 1928 und sind mit zweimonatiger Frist erstmalig zu diesem Zeitpunkt kündbar. Erfolgt eine Kündigung nicht, so verlängern sie sich jeweilig um 1 Jahr. Die vereinbarten Löhne gelten bis auf weiteres. Sie können mit einer Frist von 6 Wochen erstmalig zum 31. März 1928 gekündigt werden.

## 6. XIII. Inkrafttreten.

Der Abschnitt wird gestrichen.

7. Die Verhandlungsniederschrift vom 25. Februar 1925 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt: In Ziffer 9 werden die Worte: „die Vereinbarung von Zuschlägen zulässig ist“ ersetzt durch die Worte: „Zuschläge vereinbart werden sollen“.

11. Die Regelung des Lohnes für das Beringen einer Zigarre mit 2 Ringen bleibt den bezirklichen Vereinbarungen überlassen.
12. Den mit Mattieren beschäftigten Arbeitnehmern ist seitens des Arbeitgebers eine entsprechende Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.
13. Den Parteien bleibt überlassen, in dem zu schaffenden Reichstarifverträge eine andere Gewichtsstaffelung zu vereinbaren.
14. Für Oberbaden ist die bezirkliche Regelung der Frage eines Abschlags für Trockenarbeit zulässig.
15. Die Regelung des Bezirkszuschlages für Hamburg bleibt bezirklicher Vereinbarung überlassen.

Der Schlichter

gez.: Dr. Classen

Frist für die Erklärung der Parteien untereinander und mir gegenüber: Donnerstag, den 14. April d. J., mittags 12 Uhr.

gez.: Dr. Classen

## Lohn- und Tarifbewegungen

### Aus der Zigarettenindustrie

#### Hamburg

Für die Zigarettenindustrie im Hamburger Wirtschaftsgebiet wurde am 13. April eine Vereinbarung getroffen, wonach mit dem Beginn der Lohnwoche vom 13. April 1927 die Wochenlöhne für Männliche um 3,50 M und für Weibliche um 1,50 M erhöht werden. Dazu tritt am 1. Oktober dieses Jahres eine weitere Erhöhung von 1,50 M für Männliche und von 1,25 M für Weibliche. Die sich so ergebenden Löhne haben Geltung bis Ende April 1928.

#### Mainz und Wiesbaden

Auf Grund einer am 12. April d. J. vor dem Schlichtungsausschuß in Wiesbaden getroffenen Vereinbarung werden die bisherigen Löhne von der laufenden Lohnwoche an um 6 Prozent erhöht. Am 1. Oktober dieses Jahres tritt eine weitere Erhöhung der Löhne um 2 Prozent ein. Diese Vereinbarung kann erstmalig zum 31. Dezember dieses Jahres gekündigt werden.

### Aus der Raubakindustrie

#### Rostock

Mit der Firma Pfenningsdorf & Gensen wurde eine Vereinbarung getroffen, nach der die bisherigen Löhne mit Wirkung vom 1. April um 2 Prozent und am 1. Oktober um weitere 2 Prozent erhöht werden.

## Aus den Gauen und Zahlstellen

Leipzig. Am 9. April fand eine stark besuchte Sektionsversammlung der Sortierer und Kistenmacher im Volkshaus statt. Kollege König als Beiratsmitglied erstattete Bericht von den letzten Verhandlungen in Eisenach und Berlin, wobei er besonders das Verhalten der Fabrikanten geißelte, weil dieselben den Sortierern keine oder eine geringere Lohnzulage bewilligen wollten als den anderen Kollegen der Branche. Auf Grund einer Spezialstatistik sieht er fest, daß die Sortierer noch sehr schlecht bezahlt werden und lange nicht das verdienen, was zum Leben notwendig ist, Kollege König hat auch keinen Zweifel darüber gelassen, daß er gegen jede Schlichterstellung der Sortierer im neuen Tarifabkommen stimmen werde. Um aber in Zukunft zu verhindern, daß in der schlechtesten Konjunktur des Gewerbes Tarifverhandlungen stattfinden, nahm die Versammlung eine Resolution an, welche den Vorstand und Beirat beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Tarife und Lohnabkommen im August, spätestens aber im Monat September, erneuert und gekündigt werden. In der Frage des Mattierens stellte sich die Versammlung nach eingehender Aussprache auf den Standpunkt, daß für das Sortieren dieser Dreifarbeitsart im Zuschlag unbedingt zu fordern ist, und zwar in solcher Höhe, daß das Mattieren oder Sandieren nicht mehr vorgenommen wird. Durch das oftmalige Legen und Anfassen dieser Zigarren sehen dieselben derartig speckig aus, daß es einer großen Anstrengung der Augen bedarf, um eine solche buntschwarze Decke zu sortieren. Bei den erhöhten Anprühen der Unternehmer sei das eine bedeutende Mehrarbeit, was wohl jeder Kollege aus der Praxis bestätigen könne. Die Schutzkleidung werde in allen anderen Berufen von den Unternehmern geliefert. Der Fabrikant nütze den großen Vorteil durch den billigen Einkauf der Decktabake für sich aus, während er den Arbeiter im Schmutz umkommen lasse. Gegen die Schädigungen der Gesundheit sei die Parole: Abbau der Löhne, damit der Arbeiter so schnell es geht durch neue technische Kräfte ersetzt werden könne. Das Verhalten der Fabrikanten wurde scharf verurteilt. Die Kollegen und Kolleginnen waren der Auffassung, daß es so nicht weitergehen könne. Die Sortierer und Kistenmacher müßten sich wieder mehr zusammensinden, in ernstlichen Beratungen ihre Lage besprechen und für eine Besserstellung derselben kämpfen. Es wurde daher beschlossen, jeden Monat eine Sektionsversammlung abzuhalten und in reger Agitation die Kollegen und Kolleginnen wieder zu gewinnen, die sich infolge falscher Einstellung zurückgezogen haben. Nur Einigkeit führt zum Ziel, und nur eine feste Organisation, die geleitet wird von vorwärtstrebenden Kollegen, kann unser Hort sein. Darum Kollegen und Kolleginnen, laßt den Streit der letzten Jahre fallen, ebenso eure Laueheit und kommt wieder in den Deutschen Tabakarbeiter-Verband, denn nur dort werden eure Interessen vertreten.

## Rundschau

### Die neuen Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung

Nach mehrwöchigen Beratungen im Neuner-Ausschuß des Reichstages ist die Vorlage über Beiträge und Leistungserhöhungen in der Invalidenversicherung endgültig vom Plenum des Reichstages verabschiedet worden. Das neue Gesetz fügt den bestehenden 6 Lohnklassen eine 7. hinzu und erhöht die Wochenbeiträge nicht unwesentlich. Die Beiträge werden in Zukunft betragen:

In der

Klasse 1 bis zu 6 M . . . . .	= 30 Reichspf.
Klasse 2 von mehr als 6 bis zu 12 M =	60 Reichspf.
Klasse 3 von mehr als 12 bis zu 18 M =	90 Reichspf.
Klasse 4 von mehr als 18 bis zu 24 M =	120 Reichspf.
Klasse 5 von mehr als 24 bis zu 30 M =	150 Reichspf.
Klasse 6 von mehr als 30 bis zu 36 M =	180 Reichspf.
Klasse 7 von mehr als 36 M . . . . .	= 200 Reichspf.

Bei den Leistungsverbesserungen ist zunächst bestimmt, daß bei Erreichung eines Alters von 65 Jahren die Witwe auch dann Rente erhalten muß, wenn sie nicht erwerbsunfähig ist. Die für die Zeit bis zum 30. September 1921 zu gewährenden Zusatz-Zerlegungsbeiträge sind verdoppelt worden und betragen für jede Beitragsmarke in der früheren Lohnklasse 1 2 Reichspfennige, 2 4 Reichspf., 3 8 Reichspf., 4 14 Reichspf., 5 20 Reichspf. Durch eine Änderung des Art. 71 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung wird ferner bestimmt, daß vom 1. 4. 27 an der Kinderzuschuß und die Hinterbliebenen-Vorsorge nach den allgemeinen Vorschriften zu gewähren sind, wenn der Anspruch auf die Invalidenrente bis zum 1. 1. 27 bestand.

Das Gesetz ist im allgemeinen mit dem 1. April 1927 in Kraft getreten. Die Vorschriften über die neue Lohnklassen-Einteilung und die Beitragserhöhungen aber treten erst mit dem 1. Juli 1927, die neue Lohnklasse 7 und der dazu gehörige Wochenbeitrager erst mit dem 1. Januar 1928 in Kraft.

## Verbandsteil

Am 23. April ist der 17. Wochenbeitrag fällig.  
**Schickt sofort die fehlenden Quartalsabrechnungen!**

Von nicht wenigen Zahlstellen fehlen immer noch die Abrechnungen vom 1. Quartal dieses Jahres. Ihre sofortige Einreichung ist zur ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte unbedingt erforderlich. Die Namen der Zahlstellen, von denen die Quartalsabrechnungen nicht bis zum 2. Mai in Bremen eingegangen sind, werden im „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben.

Folgende Gelder sind eingegangen:

- 4. April. Kl.-Düheim 9,—
  - 7. Brüden 50,—
  - 10. Unterheiriet 55,62, Märzdorf 159,56.
  - 11. Gebesee 201,02. Heppenheim 50,—. Buttstädt 65,—. Guben 23,17. Frankfurt a. M. 100,—. Marburg 38,59. Neuentkirchen 40,24. Heidelberg 250,—. Ballendar 11,76. Görlitz 200,—. Eichersheim 12,—. Neuzingen 130,—. Pfaffenhofen 130,—. Uim 60,—. Kahla 79,—. Mühlader 61,63.
  - 12. Rendsburg 50,—. Peiß 22,36. Geringswalde 118,—. Oldenburg 50,—. Eppingen 450. Barntrup 74,70. Destringen 50,—. Pfungstadt 100,—. Würzbach 147,24.
  - 13. Hameln 90,—. Burgsteinfurt 548,—. Kirchart 260,—. Wiejental in Baden 37,56. Bruchsal 2,—. Goldenstedt 103,38. Hannover 120,—. Sternfels 25,14. Jüterbog 113,98.
  - 14. Spener 144,20. Regensburg 118,60. Calbe 185,—. Spenge 150,—. Cammerfort 76,14. Mannheim 100,—. Großhüden 151,11. Soest 50,—. Barchim 60,—. Dresden 1500,—.
  - 15. Köln 400,—. Kl.-Krohenburg 34,75.
  - 16. Bremen 400,—. Breslau 500,—. Ruppur 86,65. Baden-Baden 550,—.
  - 19. Hamburg 300,—.
- Bremen, 20. April. J. Krohn.

Als verloren gemeldet:

Mitgliedsbuch S III, 19615, Ella Ehrhardt, geb. 20. 5. 1900 in Salza b. Nordhausen, eingetreten am 20. 12. 1919. (133/29. 27.)

## Gestorben sind:

- Am 25. März der Zigarrensortierer Wilhelm Rommelmann, 36 Jahre alt (Zahlstelle Lübeck).
- Am 4. April der Kistenbelleber Wilhelm Kluge, 56 Jahre alt (Zahlstelle Dresden).
- Am 5. April der Tabakspinner Franz Rathge, 66 Jahre alt (Zahlstelle Rendsburg).
- Am 6. April der Zigarrenarbeiter Otto Stolpe, 49 Jahre alt (Zahlstelle Jülichau).

Ehre ihrem Andenken!

seit **Lozbeck-Schnupftabake** stärken Augen- und Kopfnerven! 1774

**Kollegen u. Kolleginnen**  
 werbt unermüdetlich für den Verband!

Unserm lieben Kollegen  
**Abraham Pöwsner**  
 und dessen Ehefrau  
 die herzlichsten Glückwünsche zu  
 ihrer am 25. April stattfindenden  
 silbernen Hochzeit.  
 Die Kolleginnen und Kollegen der  
 Zahlstelle Wiesbaden

Älterer, perfekter und strebsamer  
**Zigarrenmacher**  
 der bei erster Firma tätig war,  
 zur Unterstützung des Werk-  
 meisters, nach Erlangen von  
 größerer Fabrik **gesucht**.  
 Offerten mit Zeugnisabschriften unter  
**Nr. 103** an die Expedition des „Bl.“

## Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3,—, halbwelbe G.-M. 4,—  
 weiße G.-M. 5,—, bessere G.-M. 6,—, 7,—, daunenweiche  
 G.-M. 8,—, 10,—, beste Sorte G.-M. 12,—, 14,—, weiße un-  
 geschlossene Rupffedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M.  
 10,—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster  
 frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

**Benedikt Sachsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhmen.**